

20.05.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

COM(2022) 134 final

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt vom Grundsatz her den Vorschlag der Kommission und sieht diesen als geeignetes Instrument zum besseren Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Agar- und Lebensmittelsektor an.
2. Er unterstützt die vorgeschlagene Zusammenführung der EU-Qualitätsregelungen für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie fakultativer Qualitätsangaben und die damit verbundene erforderliche weitere Stärkung der EU-Qualitätspolitik und der entsprechenden Instrumente im engen Kontext der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).
3. Der Bundesrat sieht dabei jedoch die konkrete Gefahr, dass eine Übertragung von bisherigen Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit der Eintragung und Änderung von geografischen Angaben, geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), zur technischen Unterstützung der Kommission,

dazu führen würde, dass damit bei der Bearbeitung der entsprechenden Anträge durch die EUIPO wesentliche Ziele der Verordnung – wie beispielsweise die Stärkung ländlicher Räume sowie die dabei erforderliche Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und der jeweiligen Entwicklungsgeschichte der entsprechenden Produkte – in den Hintergrund treten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen im Hinblick auf die Kompetenzzuweisung sicherzustellen, dass damit die Umsetzung und Sicherstellung der Ziele der GAP nicht geschwächt werden darf.

4. Er hält es für erforderlich – insbesondere vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Übertragung von Aufgaben an die EUIPO –, dass die Bundesregierung die Zuständigkeit beim Bund für diese Verordnung daher bei einem Ressort – idealerweise dem BMEL – zeitnah bündelt. Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang seinen diesbezüglichen Beschluss vom 11. Februar 2011 zum Verordnungsvorschlag über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse (vergleiche Ziffer 13 der BR-Drucksache 815/10 (Beschluss)). Insbesondere auch vor dem Hintergrund der jetzt vorgesehenen Einbeziehung des Weinsektors ist die Kompetenz des BMEL ein wesentlicher Gesichtspunkt für die dort gebündelte verantwortliche Wahrnehmung.
5. Er sieht in Bezug auf Artikel 42 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags Klärungsbedarf, da nicht konkret ausgeführt wird, wie eine Koordinierung durch die Durchsetzungsbehörde zwischen den für die Durchsetzung der geographischen Angaben zuständigen Dienststellen und Einrichtungen zu erfolgen hat. Bei den in Artikel 42 Absatz 4 namentlich genannten Behörden handelt es sich sowohl um Landes- als auch um Bundesbehörden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf EU-Ebene entweder für eine klarere Fassung von Artikel 42 Absatz 4 oder eine Streichung des Absatzes 4 einzusetzen.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen im Sinne von mehr Transparenz für das System und insbesondere für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie einer effizienten Marktkontrolle dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) ein aktuelles, öffentliches Register im Internet zur Verfügung steht, in dem die entsprechenden Hersteller der einschlägigen Produkte geführt werden müssen,

- b) vorgesehene Regelungen zur Kennzeichnung von Ursprungsbezeichnungen auch verpflichtend für die Kennzeichnung aller geografischen Angaben im Bereich der Agrarprodukte und Lebensmittel sowie Spirituosen eingeführt werden,
 - c) analog den Regelungen im Ökosektor Hersteller/Erzeuger vor dem erstmaligen Inverkehrbringen entsprechender Produkte kontrolliert werden müssen und daher sich diese dazu aktiv bei den entsprechend Kontrolleinrichtungen beziehungsweise -behörden zu melden haben und
 - d) analog den Regelungen im Ökosektor auf den Packstücken et cetera die jeweils zuständige Kontrollstelle beziehungsweise -behörde anzugeben ist.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem um eine umfassende und frühzeitige Beteiligung der Länder bei den anstehenden Beratungen im Rat und dem Trilog zum Verordnungsvorschlag und zur gegebenenfalls erforderlichen Umsetzung in nationales Recht. Er verweist in diesem Kontext auch auf die noch erforderliche Umsetzung bestimmter Regelungsbereiche der Verordnung (EU) 2019/787 in das nationale Recht.